

1 Was ist Nutzen und Ziel dieses Buches

Der fortschreitende Einsatz der eRechnung wirft für Unternehmen, NGOs, NPOs und auch öffentliche Organisationen viele rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Fragen auf. Wir wollen Klarheit schaffen und alle wichtigen Fragen zu den Rahmenbedingungen beantworten. Diese zweite Auflage behandelt sehr ausführlich die Änderungen durch die Novelle der Umsatzsteuergesetzgebung per 1. Jänner 2013.

Es sollen die Prozessanforderungen erläutert, praxisnahe Lösungswege aufgezeigt und die Voraussetzungen dargelegt werden, die vorliegen müssen, um den erwarteten Mehrwert durch die neue eRechnung tatsächlich zu erreichen.

Da die volle Effizienz der eRechnung nur durch richtige und vollständige Prozessgestaltung entfaltet werden kann, beschäftigen wir uns in diesem Buch auch sehr intensiv mit den relevanten eArchiv- und Workflow-Prozessen. Denn diese müssen, um ordnungsgemäß zu sein, nicht nur klar strukturiert und effektiv sein, sondern neben den neuen steuerrechtlichen Aspekten vor allem auch den stark gewachsenen datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.

Das hier vermittelte Wissen fokussiert sich nicht nur auf Österreich, sondern gibt auch Aufschluss über die deutschen Anforderungen und einen Ausblick auf die EU als Ganzes.

1.1 Was treibt das Thema der eRechnung

Die Neuerungen rund um die Rechnungslegung und eben besonders im Bereich der elektronischen Rechnungsverarbeitung sind tatsächlich gravierend und werden das Verhalten der Marktteilnehmer grundlegend ändern.

Die Idee und somit der Wille der EU¹ die Verrechnungsprozesse erheblich zu vereinfachen, scheint Gestalt anzunehmen. Vereinfacht kann gesagt

1 Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates zu den Rechnungsstellungsvorschriften vom 13. Juli 2010. Diese besagt unter anderem, dass jeder Unternehmer selbst festlegt, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet wird.

werden, dass zumindest das Versenden der Rechnung in jeder Form möglich ist. Das bedeutet, jeder Kanal, der technologisch möglich ist, kann genutzt werden, also Papier per Post, eMail oder auch Up- und Downloads. Die Formate sind ebenfalls völlig frei, PDF oder sonstige Textdateien, Spreadsheets aus Kalkulationsprogrammen oder einfach die Rechnung direkt in ein eMail eintippen. Man könnte wohl auch eine Brieftaube mit einer Speicherkarte am Bein versenden. Es ist nicht mehr relevant, wie die Rechnung übermittelt wird, sondern wie diese dann tatsächlich vorliegt.

Die neue Verordnung² spricht auch nur davon wann *jedenfalls* eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Wie nun eine Eingangsrechnung typischerweise vorliegen muss, sollte jedoch schon etwas genauer betrachtet werden. So gibt das BMF zB schon genau vor, wann zumindest jedenfalls eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung³ vorliegt. Hier sind mehrere Verfahren angeführt, einerseits mittels EDI, signiertem File oder durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren und andererseits direkt über Portale des BMF.

Global gesehen haben wir drei treibende Kräfte und zwar betriebswirtschaftliche, technologische und eben die rechtlichen.

▪ Betriebswirtschaft

Der wichtigste Grund für den Einsatz von eRechnungen ist ganz klar die zu erwartende Kostenersparnis. Nicht nur die Privatwirtschaft hat das schon vor längerem erkannt, auch der Staat setzt in vielen Bereichen auf diese sehr effiziente Art der Rechnungsverarbeitung, wie sich dies zum Beispiel in Teilen des 2. Abschnittes des IKT-Konsolidierungsgesetzes⁴ ausdrückt.

Wir werden uns daher auch in diesem Buch mit der Frage beschäftigen, wie ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Vorgehensmodell aussehen kann und wo die Potenziale und Effizienzkiller zu suchen sind.

▪ Technologie

Die technischen Anforderungen an eine eRechnung sind nicht allzu kompliziert, zumal man ab sofort jede Form der Erstellung und Übermittlung wählen kann. Man sollte sich aber jedenfalls mit dem Thema der digitalen Signatur und mit den wichtigsten Formaten und Übertragungskanälen auseinander setzen.

2 Verordnung des BM für Finanzen, BGBl II Nr. 583/2003 idF BGBl II Nr. 516/2012.

3 Rechnung iSd § 11 Abs 1 bzw Abs 1a UStG.

4 § 5. IKTKonG: eRechnung (Bitte beachten Sie, dass dies auf Sachverhalte anzuwenden ist, die sich nach dem 31. Dezember 2013 ereignen; vgl. § 7 IKTKonG). IKTKonG Langtitel: Bundesgesetz, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden.

Denn kennt man die Vorteile, Eigenheiten und die eventuellen Nachteile der technologischen Verfahren, kann man diese optimal für seine Zwecke einsetzen. Dann ist die Technik in der Lage, den Spagat zwischen den erforderlichen modernen und kostengünstigen Geschäftsprozessen und der gebotenen Rechtskonformität, zu vollführen.

Durch den gesetzlichen Willen steht die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit im Vordergrund und nicht die Einfachheit, wodurch die Rechtskonformität ein wenig an Komplexität gewinnt.

- Recht

Wie schon erwähnt, sind die gesetzlichen Komponenten, vor allem die steuerrechtlichen Anforderungen, sehr wichtig. Nicht zuletzt deshalb, weil zumeist die Zulässigkeit des Vorsteuerabzuges davon abhängt.

Getrieben durch den gesetzlichen Willen, sind manche technische Prozesse auf den ersten Blick sicherheitslastiger als diese aus der Sicht der Anwender sein müssten. Dies gilt zwischenzeitig eigentlich nur mehr für eRechnungen mit Signatur, da diese laut Verordnung⁵ als eine „Qualifizierte Signatur“⁶ ausgestaltet sein müssen. Der Gesetzgeber ist jedoch grundsätzlich hier nur den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der EU gefolgt. Um einerseits Praxisnähe und andererseits die Investitionssicherheit⁷ für bestehende Lösungen sicherzustellen, hat man jedoch einen sehr gut annehmbaren Weg gefunden. Man hat über den Umweg der Umsatzsteuererrichtlinie die entsprechenden Erlässe so angepasst, dass es deutliche Erleichterungen gibt. Die in den Erlässen⁸ beschriebenen Vorgehensweisen vereinfachen eine Umsetzung wesentlich und bei etwas geneigter Betrachtung ist hinsichtlich der eRechnung mit digitaler Signatur kaum ein Unterschied erkennbar zu den Lösungsansätzen vor dem 1. Jänner 2013. Diese Vorgehensweise musste gewählt werden, um die schon erwähnte Umsetzung der Richtlinienkonformität für die Republik Österreich zu erreichen.

Die gleiche Richtlinienkonformität erlaubt es, fordert es sogar, dass hinsichtlich der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und

5 Verordnung des BM für Finanzen, BGBl II Nr. 583/2003 idF BGBl II Nr. 516/2012.

6 § 2 Z 3a SigG: qualifizierte elektronische Signatur: eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird.

7 Bis zum 31.12.2012 war nur die Fortgeschrittene Signatur iSd § 2 Z 3 lit a bis d erforderlich. Diese ist wesentlich einfacher in der technischen Umsetzung und erlaubt auf technisch relativ einfachem Weg eine Massensignatur mittels Serversignaturverfahren.

8 Erlass: UStR 2000 GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0288-VI/4/2012 vom 19.12.2012.

der Lesbarkeit der Rechnung, jeder Unternehmer selbst die Art und Weise wählen kann, wie man diese Anforderungen sicher stellen kann. Somit sind auch die Voraussetzungen für eine eRechnung ohne digitale Signatur bzw nicht im EDI Format, gegeben und zwar dadurch, dass elektronisch vorliegende Eingangsrechnungen ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren durchlaufen.

1.2 Überblick über die Materie

In der ersten Ausgabe unseres Buches haben wir etwas verhalten Folgendes geschrieben: *„Das Thema der eRechnung existiert in den Köpfen mancher Rechnungswesen- und IT-Leiter und deren Mitarbeitern seit bereits über 10 Jahren. Man hat immer wieder davon gesprochen, dass der große Durchbruch kommt und eBilling mit einem Knall seinen großen Auftritt haben wird. Es kam jedoch anders. Aus heutiger Sicht kann man sagen, es kam nie ein großer Knall und es wird auch nie ein Big Bang kommen. [...] Klar ist, dass der Weg in Richtung elektronische Rechnung geht und dass dieser längst besritten wurde. Sie wurde zwischenzeitig zu einem allpräsenten Begleiter des Geschäftsalltages. Auch der hohe Durchdringungsgrad des Internets, bis hinein in jeden Haushalt, wird seines dazu beigetragen haben. [...]“*

Neben der Tatsache, dass sich die eRechnung bei vielen großen Unternehmen sehr gut etabliert hat (das hatten wir schon in der Erstausgabe festgestellt), scheint jetzt doch der Big Bang zu kommen. Es wagte ja niemand zu hoffen, dass die Gesetzgebung tatsächlich Lösungen anbieten wird, die uns die elektronische Rechnungslegung so vereinfachen werden.

Wir, die Autoren und Mitwirkenden sind uns sicher, dass die kommenden fünf Jahre die Jahre der eRechnung sein werden!

Es hat sich auch sukzessive die Erkenntnis durchgesetzt, dass, wenn ein Prozess vom Entstehen der Rechnungsgrundlage beim Lieferanten bis zum Verbuchen des geprüften Zahlungsvorganges beim Kunden durchgängig ist, dieser dann auch automatisch, kostengünstig, sicher und transparent ist. Erweitert man den Prozess noch um Angebot, Auftrag und Leistungs- bzw Warenabnahme so hat man auch gleich die Grundzüge des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens geschaffen.

Man muss auch zugeben, dass die zunehmende Verbreitung der eRechnung mitunter darauf zurückzuführen ist, dass trotz aller gegenteiliger Beteuerungen und Drohungen der relevanten Prüfungsinstanzen sehr lange nicht ausreichend hinterfragt wurde, ob all die PDF's, HTML-Link-Seiten und Word-Dokumente die per eMail versendet wurden, eigentlich über-

haupt Rechnungen darstellen. Also solche, die alle Rechnungsmerkmale haben, und auch im Sinne des Gesetzgebers eRechnungen darstellen. Man kann aus unserer Erfahrung sagen, dass eine ganz beträchtliche Zahl der ausgestellten Dokumente eben keine ordnungsgemäßen Rechnungen iSd § 11 Abs 2 UStG 1994 waren.

Man muss zur Ehrenrettung aller Beteiligten sagen, dass auch eine Vielzahl von verschiedenen Meinungen, viele Halbwahrheiten und auch falsche Informationen verbreitet wurden.

Die Wirtschaft benötigt Lösungen und schafft sich diese auch. Sie wird unterstützt von den verfügbaren Fachleuten. Dies führt dazu, dass es ähnliche Lösungen aber eben keine Gleichen gibt, die auch dann unterschiedlich zu beurteilen sind hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit und Effizienz.

Unserer Auffassung nach ist nun die gesetzliche Basis geschaffen, um einen weit verbreiteten Standard zu schaffen und dies wird relativ schnell zu Erkenntnissen und zu verwertbarer Judikatur führen, was wieder zu noch mehr Rechtssicherheit führt, was wiederum zu einer noch breiteren Verwendung der eRechnung führt.

1.2.1 Herausforderungen

Die Herausforderungen der eRechnung im Tagesgeschäft könnte man in den folgenden 11 Fragen zusammenfassen:

1. Muss man es tun?
2. Was muss man tun?
3. Wann muss man es tun?
4. Welche Technik benötigt man?
5. Braucht man ein elektronisches Archivsystem?
6. Haftet man für Probleme beim Kunden?
7. Haftet man für Fehler der Lieferanten?
8. Was ist das Original?
9. Arbeiten im Gutschriftverfahren – was gilt hierbei?
10. Was sind die Kosten?
11. Was ist mein Nutzen?

Wir werden an dieser Stelle nur kurz zu diesen Fragen Stellung nehmen, jedoch ist es eines der zentralen Ziele dieses Buches, diese Frage im Detail zu beantworten.

Muss man es tun?

Ja, nicht notwendigerweise im juristischen Sinne, aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es unumgänglich sich mit der eRechnung auseinanderzusetzen!

Wichtig ist die Unterscheidung, ob man Rechnungsersteller oder Rechnungsempfänger ist. Für den Rechnungsersteller ist Folgendes festzustellen: es gibt noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Legung einer elektronischen Rechnung.

Dies gilt vor allem im Bereich von B2B und B2C, für die Rechnungslegung an den österreichischen Bund gilt ab dem 1. Jänner 2014 allerdings, dass diese in elektronischer Form zu erfolgen hat. Weitere Details siehe dazu im Kap 6 *eRechnung an den Bund*.

Der Kunde (Leistungsempfänger) hat jedoch Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung, wie es im § 11 UStG „Ausstellung von Rechnungen“ geregelt ist. Es ist darauf zu achten, was im Zuge der Beauftragung zur Leistungserbringung vertraglich festgelegt wurde. Der Rechnungsempfänger muss einem Erhalt einer eRechnung iSd § 11 Abs 2 UStG zustimmen, wobei es hierzu keine Formvorschriften gibt. Es wäre jedoch ratsam, diese Formfreiheit einerseits nicht überzustrapazieren und nur auf konkludente⁹ Zustimmung abzustellen. Besser wäre es, diese Formfreiheit zu nutzen und im Vorfeld klar zu regeln wie, wann und über welchen Kanal die elektronische Rechnungslegung erfolgen soll.

Was muss man tun?

Wenn eine elektronische Rechnung erstellt werden soll, so muss man sich entscheiden, ob man diesen Prozess selbsttätig abbilden und implementieren möchte, oder ob man sich eines Dienstleisters bedient. Beides ist möglich, sinnvoll und zulässig. Wichtig ist dabei jedenfalls, eine entsprechende Vereinbarung mit den Geschäftspartnern zu schließen und diese auch zu dokumentieren. Eine genauere Beschreibung des Verfahrens finden Sie im Kap 4 *Verstehen der Technik*.

Wann muss man es tun?

Wie gesagt, es gibt im B2B- und B2C-Bereich keine gesetzliche Verpflichtung, weder zur Erstellung noch zur Akzeptanz von eRechnungen.

Sinnvolle Indikatoren sind erfahrungsgemäß, wenn große Kunden mit eRechnungen, eventuell auch im Gutschriftsverfahren, arbeiten. Einer der wichtigsten Indikatoren ist jedoch der Wettbewerb, vor allem, da erhebliche Kostenvorteile aus der durchgehenden elektronischen Erstellung und Verarbeitung zu erwarten sind.

9 Konkludente Zustimmung (= stillschweigende Willenserklärung oder auch konkludente Handlung) liegt vor, wenn man seinen Willen stillschweigend zum Ausdruck bringt und der Empfänger hieraus einen Bindungswillen ableiten kann, also zB die erhaltenen eRechnungen bezahlt ohne eine andere Form der Rechnung einzufordern.

Viele Unternehmen sprechen heute von einem „Muss“ aufgrund von Markt- und Kostendruck, was die obigen Indikatoren schon nahe gelegt haben.

Ein weiteres „Muss“ kommt mit 1. Jänner 2014 auf all diejenigen zu, die den Bund als Kunden haben bzw an den Bund Rechnungen legen. Denn im Zuge des IKT-Konsolidierungsgesetzes wurde festgelegt, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch eine elektronische Rechnungslegung möglich ist. Im Kap 6 *eRechnung an den Bund* wird sehr ausführlich auf dieses Thema eingegangen.

Welche Technik benötigt man?

Es wird üblicherweise zumindest ein Client benötigt, zum Anstoßen des Prozesses. Dies wird ein normales Enduser-Gerät sein. Will man mit Signaturen arbeiten, benötigt man zumindest einen handelsüblichen Server zur Anbringung der Massensignaturen und eventuell ein Kartenlesegerät.

Die restliche Hardware zB eMail-Server, Internetzugang, etc ist zumeist schon vorhanden. Softwareseitig ist dies etwas komplexer. Einerseits müssen Komponenten vorhanden sein, die zB die Signatur anbringen, und andererseits müssen Schnittstellen zu den Faktura-, eArchiv-, Viewing-Systemen geschaffen werden.

Im Minimalfall ist ein Netbook und ein Handy (für die qualifizierte Signatur mittels Handy-Signatur¹⁰) ausreichend. Mehr Details finden Sie im Kap 4 *Verstehen der Technik*.

Braucht man ein elektronisches Archivsystem?

Die neuen Normen legen nahe, dass man, zumindest wenn man im größeren Stil eRechnungen erzeugt, ein eArchiv verwenden sollte. Es darf jedenfalls nicht manipuliert werden können, der Beleg muss auffindbar und lesbar sein, siehe hierzu Kap 3 *Verstehen der gesetzlichen und somit auch steuerrechtlichen Anforderungen*.

eRechnungen könnte man eventuell laut Rz 1570 des *Wartungserlasses*¹¹ auch ausdrucken, um diese zu archivieren¹², wenn das Vorliegen der Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit über die gesamte Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird, zB durch Anwendung eines

¹⁰ <https://www.handy-signatur.at>.

¹¹ USfR 2000 GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0288-VI/4/2012 vom 19.12.2012.

¹² Elektronische Rechnungen können auch in Papierform (als Ausdruck) aufbewahrt werden, wenn das Vorliegen der Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit über die gesamte Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird (zB durch Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens).